OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651129/4/FP

Datum:
Linz, 27. Juni 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über den Antrag auf Verfahrenshilfe von B H, geb. x, A, vom 1. April 2018, in Bezug auf den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding, vom 5. März 2018, GZ: VerkR21-146-2015/SD, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 5. März 2018, dem Antragsteller (ASt) zugestellt am 6. März 2018, schränkte die belangte Behörde die Lenkberechtigung des ASt unter dort näher beschriebenen Bedingungen ein.

I.2. Am 3. April 2018, um 19:40 Uhr, sandte der ASt per E-Mail einen Verfahrenshilfeantrag an die belangte Behörde, mit welchem er die Beigebung eines Rechtsanwaltes begehrte.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht den Verfahrenshilfeantrag samt Akt mit Schreiben vom 9. April 2018 zur Entscheidung vor.

II.1. Mit Schreiben vom 12. Juni 2018 hielt das Verwaltungsgericht dem ASt vor, dass sein Verfahrenshilfeantrag als am 4. April 2018, also nach Ablauf der Beschwerdefrist, als eingebracht gilt, weil dieser am 3. April 2018, dem letzten Tag der Frist, erst um 19:40 Uhr per E-Mail an die belangte Behörde gesendet worden war. Das Gericht wies den Bf auf die Säumnisfolgen hin und setzte ihm eine einwöchige Frist zur Äußerung.
Der ASt reagierte nicht auf dieses Schreiben.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Da feststeht, dass der Antrag auf Verfahrenshilfe als unzulässig zurückzuweisen ist, unterbleibt eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 VwGVG.

II.3. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Am 6. März 2018 versuchte das Zustellorgan der Post dem ASt den Bescheid der belangten Behörde vom 5. März 2018, GZ: VerkR21-146-2015/SD zuzustellen. Der ASt wurde an der Abgabestelle nicht angetroffen, sodass der Zusteller eine Verständigung über die Hinterlegung an der Eingangstüre anbrachte und das Poststück beim Postpartner x hinterlegte. Die Abholfrist begann am 6. März 2018 zu laufen. [Rückschein, öffentliche Urkunde]

Der ASt sandte mit E-Mail vom 3. April 2018, 19:40 Uhr einen Verfahrenshilfeantrag an die belangte Behörde. [E-Mail vom 3. April 2018].

Die belangte Behörde hat auf ihrer Homepage für Dienstage Amtsstunden von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr kundgemacht.

In der Kundmachung findet sich u.A. folgender Text:

„[...]
Hinweise

Gemäß § 13 AVG können Anbringen auch im Verwaltungsverfahren im elektronischen Weg per E-Mail rechtswirksam eingebracht werden. Eine digitale Signatur ist dazu grundsätzlich nicht erforderlich.

Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns erst ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.‘ [...]“
[x]

II.4. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Der im Akt einliegende Rückschein beweist, dass der Bezug habende Bescheid dem ASt am 6. März 2018 an dessen Wohnadresse zugestellt werden sollte, der ASt aber nicht angetroffen wurde. Aus dem Rückschein ergibt sich weiters, dass der Zusteller eine Verständigung über die Hinterlegung an der Wohnungstüre angebracht hat und das Postst ück beim Postpartner x hinterlegt hat, wo es ab dem 6. März 2018 zur Abholung bereit lag. Daraus ist auch abzuleiten, dass der Zusteller davon ausging, dass der ASt regelmäßig an die Abgabestelle zurückkehrt.

Der Postrückschein ist als Zustellnachweis eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG iVm § 292 ZPO die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat (zu den rechtlichen Folgen weiter unten). Der Rückschein macht insofern vollen Beweis und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges (vgl. *Hauer/Leukauf,* Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 47 AVG, S 553 ff; VwGH 21. Oktober 1994, 94/11/0132).

Dem ASt wurde die mit der Rechtskraft des zugrunde liegenden Bescheids einhergehende Unzulässigkeit des Verfahrenshilfeantrages mit Schreiben des Gerichts vom 12. Juni 2018, unter Hinweis auf die Säumnisfolgen, vorgehalten. Der ASt hat nicht binnen der ihm gesetzten Frist reagiert, sodass das Gericht davon ausgeht, dass dem ASt der anzufechtende Bescheid am 6. März 2018 wirksam zugestellt wurde.

Die Feststellungen zu den Kundmachungen der belangten Behörde ergeben sich aus deren Homepage.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtliche Grundlagen:

a) § 7 Abs. 1 VwGVG lautet:

Beschwerde

Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. [...]

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,

   [...]

b) § 13 Abs. 1, 2 und 5 AVG lauten:

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.
(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.
[...]

(5) Die Behörde ist nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen. Die Amtsstunden und die für

den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.
[...]

c) § 32 Abs. 2 AVG lautet:

[...]

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

d) § 8a VwGVG lautet:

Verfahrenshilfe

§ 8a. (1) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

(2) Soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, sind die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

(3) Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist schriftlich zu stellen. Er ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. Für Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgericht einzubringen.

(4) Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe kann ab Erlassung des Bescheides bzw. ab dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, gestellt werden. Wird die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Säumnisbeschwerde beantragt, kann dieser Antrag erst nach Ablauf der Entscheidungsfrist gestellt werden. Sobald eine Partei Säumnisbeschwerde erhoben hat, kann der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe auch von den anderen Parteien gestellt werden.

(5) In dem Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist die Rechtssache bestimmt zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.

(6) Die Behörde hat dem Verwaltungsgericht den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe und die Akten des Verfahrens unverzüglich vorzulegen. Hat das Verwaltungsgericht die Bewilligung der Verfahrenshilfe beschlossen, so hat es den Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu benachrichtigen, damit der Ausschuss einen Rechtsanwalt zum Vertreter bestelle. Dabei hat der Ausschuss Wünschen der Partei zur Auswahl der Person des Vertreters im Einvernehmen mit dem namhaft gemachten Rechtsanwalt nach Möglichkeit zu entsprechen.

(7) Hat die Partei innerhalb der Beschwerdefrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt, so beginnt für sie die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag abgewiesen, so beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen. Entsprechendes gilt für die Fristen, die sich auf die sonstigen in Abs. 2 genannten Anträge beziehen.

(8) Die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter erlischt mit dem Einschreiten eines Bevollmächtigten.

(9) In Verfahrenshilfesachen ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht zulässig.

(10) Der Aufwand ist von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen das Verwaltungsgericht in der Angelegenheit handelt.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Aus § 8a VwGVG, insbesondere dessen Absätzen 4 und 7 ergibt sich implizit, dass Verfahrenshilfeanträge nur während aufrechter Beschwerdefrist gestellt werden können. Diese beginnt mit Erlassung des anzufechtenden Bescheids (Abs. 4 par. cit.), also mit dessen Zustellung, zu laufen und endet nach vier Wochen (§ 7 Abs. 1 VwGVG). Nur für den Fall, dass der Verfahrenshilfeantrag während der aufrechten Beschwerdefrist (Abs. 7 par. cit.) gestellt wird, wird diese Frist unterbrochen und beginnt mit Zustellung der anzufechtenden Entscheidung an den Verfahrenshelfer neu zu laufen.
Es ergibt sich daraus und aus logischen Erwägungen, dass ein Verfahrenshilfeantrag nach Ablauf der Beschwerdefrist, also dann, wenn der Bescheid bereits in Rechtskraft erwachsen ist, nicht mehr eingebracht werden kann, weil er, mangels Bekämpfbarkeit des Bescheids, ins Leere geht.

III.2.2. Der gegenständliche Bescheid wurde dem ASt nach den Feststellungen am 6. März 2018 zugestellt.
Es konnte demnach binnen einer Frist von vier Wochen ab diesem Tag bekämpft werden (§ 7 Abs. 4 VwGVG).

Nach § 32 Abs. 2 AVG (iVm § 17 VwGVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist

mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können gemäß § 33 Abs. 4 AVG weder verkürzt noch verlängert werden (VwGH 21. September 1995, 94/19/1280; 29. Jänner 1997, 96/21/0648).

Es erweist sich vorliegend demnach, dass die nicht verlängerbare Beschwerdefrist mit der Zustellung am Dienstag, 6. März 2018 zu laufen begonnen hat und mit Ablauf des 3. April 2018, dem Dienstag der darauffolgenden letzten Woche der Frist, endete.

Der ASt hat seinen Verfahrenshilfeantrag am 3. April 2018 um 19:40 Uhr per E-Mail an die belangte Behörde gesandt.

Gemäß dem oben wiedergegebenen § 13 Abs. 5 AVG ist die Behörde nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind von der Behörde bekanntzumachen.

Die belangte Behörde hat im Internet ihre Amtsstunden bekanntgemacht und endeten diese am Dienstag, 3. April 2018 um 17:00 Uhr.

Die belangte Behörde hat ihre mangelnde Bereitschaft zur Entgegennahme elektronischer Anbringen außerhalb der gemäß § 13 Abs. 5 AVG bekanntgemachten Amtsstunden durch die unter Punkt II.3. festgestellte Erklärung zum Ausdruck gebracht und zwar mit der Wirkung, dass elektronische Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in ihren elektronischen Verfügungsbereich gelangt sind, erst zu einem späteren Zeitpunkt (mit Wiederbeginn der Amtsstunden) als bei der Behörde eingebracht und eingelangt gelten [vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG[2] § 13 RZ 36/1 (Stand: 01.01.2014, Rdb.at) und die dort ausführlich dargestellte Judikatur].

Der Verwaltungsgerichtshof hat dementsprechend dargelegt (VwGH 31. März 2016, Ra 2016/07/0021), dass eine Revision, die zwar am letzten Tag der Frist, jedoch außerhalb der Amtsstunden in den elektronischen Verfügungsbereich des VwG gelangte, als verspätet anzusehen ist.
Nichts anderes gilt vorliegend (vgl. auch VwGH 29. September 2017, Ra 2017/10/0127).

Wie dargestellt, hat der ASt seinen auf elektronischem Weg eingebrachten Verfahrenshilfeantrag am letzten Tag der Beschwerdefrist nach Ende der Amtsstunden übersendet, sodass der Antrag als am 4. April 2018, also nach Ablauf der Beschwerdefrist, eingebracht gilt.

Der anzufechtende Bescheid war zu diesem Zeitpunkt bereits in Rechtskraft erwachsen.

III.2.3. Im Ergebnis wurde der Antrag auf Verfahrenshilfe also zu einem Zeitpunkt gestellt, als das Verfahren bereits rechtskräftig abgeschlossen war. Der Verfahrenshilfeantrag hat keine Grundlage mehr, weil im Zeitpunkt seiner Einbringung keine Beschwerde mehr möglich war.
Er ist deshalb unzulässig und vom Verwaltungsgericht zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der im Erkenntnis ausführlich dargestellten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch sonst keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl